

EMPFEHLUNG

Schweigepflicht-Entbindung bei Versicherungs-Anfragen

Das *Rheinische Ärzteblatt* hat sich in der Vergangenheit bereits mit der Problematik „Entbindung von der Schweigepflicht bei Anfragen von Versicherungen“ befasst (*Ausgabe Mai 2005, Seite 24, im Internet verfügbar unter www.aekno.de im ÄrzteblattArchiv*). Zumeist handelte es sich um Fragestellungen bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Versicherungen, in der Regel den aktuellen Gesundheitsstatus von Versicherungsnehmern betreffend.

Die Empfehlung der Ärztekammer lautet in diesen Anfrage-Fällen an die Ärzte, sich jeweils eine individuelle, aktuelle und auf die jeweilige Fragestellung abgestellte „Entbindung von der Schweigepflicht“ vorlegen zu lassen, bevor Auskünfte erteilt werden. Nur so wird man auf der sicheren Seite sein.

Nun erreichte die Ärztekammer ein aktuelles Schreiben des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen. Dieser bezieht sich auf Meinungsverschiedenheiten über die Erstattungsfähigkeit von Rechnungen durch private Krankenversicherungen zwischen Assekuranz und Ver-

sicherungsnehmer. Der „Düsseldorfer Kreis“ – ein Gremium, in dem Mitglieder der Obersten Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder und der Bundesbeauftragte für Datenschutz vertreten – sind, hat danach der Bundesärztekammer Folgendes mitgeteilt:

„Für jede Rückfrage von Krankenversicherungen bei Ärzten, anderen Angehörigen von Heilberufen und Krankenanstalten wegen der Erstattung von Rechnungen ist die Einwilligung gesondert für jeden Patienten einzuholen.“

Dies bedeutet, dass ärztliche Unterlagen zur Überprüfung der Leistungspflicht von privaten Krankenversicherungen aus datenschutzrechtlichen Gründen nur bei Vorliegen einer in jedem Einzelfall angegebenen Schweigepflicht-Entbindung angefordert werden dürfen. Daraus ergibt sich, dass bei Anforderungen dieser Art der Auskunft erteilende Arzt regelmäßig auf Vorlage einer solchen aktuellen Schweigepflicht-Entbindung bestehen sollte.

Dies deckt sich mit der Auffassung der Ärztekammer Nordrhein.

Dr. Rainer M. Holzborn

BUNDESÄRZTEKAMMER

Koalition gegen den Schönheitswahn

Die Bundesärztekammer will in den kommenden Wochen und Monaten einen deutlichen Kontrapunkt zum gegenwärtigen Schönheitswahn setzen, dem immer mehr Jugendliche ausgesetzt sind. Auf seiner Sitzung Ende November in Berlin beschloss der Vorstand der Bundesärztekammer, die Initiative für eine Koalition aus politischen und gesellschaftlichen Kräften zu ergreifen, um den Verführungen der Schönheits- und Werbeindustrie wirksam zu begegnen. „Es darf einfach nicht sein, dass unsere Kinder sich in ihrem Selbstwertgefühl vor allem durch suggerierte Defizite gegenüber Stars und Sternchen definieren und die so genannte Schönheitschirurgie zum Jugendkult hochstilisiert wird“, sagte der Präsident der Bundesärztekammer, Professor Dr. Jörg-Dietrich Hoppe.

Die Vermarktung schönheitschirurgischer Leistungen habe in den Medien, insbesondere in der Fernsehunterhaltung, ein unerträgliches Ausmaß erreicht. Die Risiken der Eingriffe würden kleingeredet und der Eindruck verstärkt, dass eine Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes weitgehend komplikationsfrei möglich sei. „Wir haben ganz erhebliche Zweifel daran, dass sich Ärzte berufsrechtskonform verhalten, wenn sie in TV-Shows auftreten und vor einem Millionenpublikum Schönheitsoperatio-

nen durchführen“, sagte Hoppe. Deshalb würden die Ärztekammern derzeit prüfen, ob Verstöße gegen das ärztliche Berufsrecht vorlägen.

Auch die Landesmedienanstalten sollen auf die Probleme im Zusammenhang mit den TV-Unterhaltungsformaten hingewiesen werden, da bezweifelt werden muss, dass die in den Shows auftretenden Ärzte im Interesse der allgemeinen Gesundheitsaufklärung handeln.

Darüber hinaus wird die Bundesärztekammer den Ärztekammern Änderungen im Weiterbildungsrecht vorschlagen. Für die Patienten soll deutlich erkennbar werden, dass Fachärzte für Plastische Chirurgie und Fachärzte mit der Zusatzweiterbildung Plastische Operationen im Gegensatz zu selbst ernannten Schönheitschirurgen über die notwendige Qualifikation für Schönheitsoperationen verfügen.

Deshalb sollen Plastische Chirurgen in ihrem Facharztstitel künftig zusätzlich die Bezeichnung „Ästhetischer Chirurg“ führen dürfen. Gleiches würde für die entsprechende Zusatzweiterbildung gelten, die dann „Plastische und Ästhetische Operationen“ hieße.

Die Bayerische Landesärztekammer hat eine Ergänzung der Fachgebietsbezeichnung Plastische Chirurgie um den Begriff „Ästhetische Chirurgie“ bereits vorgenommen.

BÄK/uma

Auflösung der Folge 2 der Reihe „Zertifizierte Kasuistik“ (Thema: Unterschenkelgeschwür)

1d, 2d, 3d, 4d, 5c, 6c, 7b, 8a, 9c, 10c

Folge 3 der Reihe erscheint im RhÄ Ausgabe Januar 2005 und im Internet unter www.aekno.de in der Rubrik „Fortbildung/OnlineFortbildung“.

RhÄ